

Herrn Sektionschef
Dipl.-Ing. Christian Holzer
Bundeministerium für Nachhaltigkeit
und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 0590 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMNT-UW.1.2.2/0094-V/5/2019
03.12.2019

Unser Zeichen, Sachbearbeiter Durchwahl
Up/20/265/BB 4393
DI Dr. Marko Sušnik

Datum
08.01.2020

Novelle Biozidproduktegesetz; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs zur Novelle des Biozidproduktegesetzes. Dazu möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

Wir sind grundsätzlich gegen Indexierungen von Gebühren, da sie den (tatsächlichen oder erreichbaren) Produktivitätsfortschritt ausblenden. Deshalb sehen wir bei der konkret vorgeschlagenen Gebührenindexierung nach § 18 Abs 5 begleitend die Notwendigkeit, dass die jeweils aktuellen Gebühren in regelmäßigen Abständen evaluiert und Möglichkeiten für Gebührensenkungen vorgeschlagen werden. Jedenfalls sollten schon jetzt die Gebühren für die „gegenseitige Anerkennung“ um 35% gesenkt werden. Besonders diese Gebühren belasten österreichische Antragsteller im Vergleich zu nicht-österreichischen Unternehmen überproportional.

Wir schlagen vor, dass ein Mindestschwellewert eingezogen wird, bis zu dem eine Valorisierung nicht erfolgt. Beispielsweise löst nach dem Wiener Valorisierungsgesetz erst eine Steigerung des Verbraucherpreisindex von mehr als drei Prozent die Valorisierung aus. Geringe Kostensteigerungen können durch Effizienzmaßnahmen ausgeglichen werden.

Nach § 2 Abs 5 sollen mittels einer Verordnungsermächtigung nähere Regelungen über die Sachkunde von Zulassungsinhabern, Vertreibern und Verwendern von Biozidprodukten und die Einführung eines Bescheinigungssystems für bestimmte Produktarten erlassen werden. Laut den Erläuterungen zur vorliegenden Novelle sollen von diesen Regelungen bestimmte Rodentizide betroffen sein. Dabei sollte es unseres Erachtens zu keiner Ausweitung auf andere Produktarten kommen. Die Umsetzung soll dabei in Anlehnung an die Sachkundeerfordernisse im Pflanzenschutzmittelrecht (siehe § 1 Pflanzenschutzmittelverordnung) erfolgen. Synergien - zB durch Anrechnung von Sachkunde aus anderen Schulungen wie für das Giftrecht bzw PSM-Recht - sollten bestmöglich genutzt werden.

Sofern die biozidrechtlichen Schulungsinhalte ohne weitere Kostenbelastung für betroffene Unternehmen in die bestehenden Kurse für zB die PSM-Sachkunde eingebunden werden können, sehen wir dies grundsätzlich positiv. Dabei sollte jedoch darauf geachtet werden, dass für die PSM-Sachkunde eine Ausnahme für Drogisten und sehr kleine Vertreiber besteht. Diese Ausnahme sieht vor, dass *„auf Drogisten in Ausübung des Gewerbes gemäß § 104 der Gewerbeordnung 1994, [...] und sehr kleine Vertreiber im Einzelhandel, die Pflanzenschutzmittel ausschließlich an nicht berufliche Verwender verkaufen, Abs. 1 nicht anzuwenden“* ist. Es gibt somit Betroffene, die derzeit dem Erfordernis der PSM-Sachkunde nicht unterliegen. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass diese Vertreiber auch im Biozidbereich von dem Sachkundeerfordernis ausgenommen werden.

Drogisten verfügen über umfangreiche Kenntnisse im Bereich des Giftrechts sowie des Pflanzenschutzmittel- und Biozidrechts. In der Ausbildung sowie der Befähigungsprüfung werden diese Inhalte entsprechend berücksichtigt. Es besteht daher kein Erfordernis, dass Drogisten nochmals einen zusätzlichen Kurs absolvieren müssen. Eine entsprechende Ausnahme ist daher vorzusehen. Auch für sehr kleine Vertreiber stellt ein Ausbildungserfordernis eine große finanzielle und personelle Belastung dar. Auf diese Abgebergruppe sollte ebenfalls Rücksicht genommen werden.

Weiters geben wir für die konkrete Ausgestaltung der Sachkundeverordnung bereits jetzt zu bedenken, dass der Begriff „Verwender von Biozidprodukten“ in § 2 Abs 5 sehr weit gefasst ist. Laut den Erläuterungen sollen davon nicht nur professionelle Schädlingsbekämpfer, sondern sämtliche „berufliche Verwender“ umfasst sein, wie zB Kanalarbeiter, Gemeindearbeiter auf Bauhöfen oder auch Nahrungsmittelerzeuger und Lebensmittelhändler. Potenziell ist somit jeder Unternehmer betroffen, der in seinem Betrieb ein Rodentizid anwenden möchte. Hier stellt sich die Frage, ob tatsächlich ein mehrstündiger Kurs (Kosten mindestens € 200,-/Person exkl. verlorene Arbeitszeit) erforderlich ist, um die erforderlichen Risikominierungsmaßnahmen zu beherrschen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär